



Was ist der Pfarrgemeinderat?

Der Pfarrgemeinderat beruht auf dem Bild von Kirche als Volk Gottes, wie es das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) entworfen hat. Das Konzil hat sich von der alten Teilung in Klerus und Laien verabschiedet. Die Gleichheit aller Getauften ist grundlegender als alle Unterschiede. Alle sind, wie das Konzil sagt, „vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung“ berufen. Es gibt ein gemeinsames Priestertum aller Gläubigen.

Die Kirche wird von allen Gläubigen getragen, und alle sind verantwortlich für ihre Sendung: Den Menschen die Gestalt und Botschaft Jesu bekannt und erfahrbar zu machen.

Auf der Ebene der Pfarrgemeinde ist der Pfarrgemeinderat das Gremium, in dem dieses Leitbild von Kirche sichtbar zum Ausdruck kommt.

Der PGR ist das vom Erzbischof anerkannte oberste Organ des Laienapostolats. In allen gesellschaftlichen Fragen entscheidet und handelt der Pfarrgemeinderat eigenverantwortlich, so beim Aufbau und der Durchführung von Nachbarschaftshilfen, bei der Gestaltung von Erwachsenenbildungsangeboten, im Engagement für Benachteiligte und Flüchtlinge oder für die Bewahrung der Schöpfung. Aber auch dort, wo Mitglieder des Pfarrgemeinderats den Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiter bei der Seelsorge, etwa bei der Planung der Gottesdienste oder bei der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, unterstützen, sind sie nicht deren „verlängerter Arm“. Auf Augenhöhe beraten sie die Seelsorger*innen, bringen Ideen ein, wirken mit und übernehmen selbstständig Dienste.

Legitimiert als gewählte Christen

„Warum sollen wir überhaupt einen Pfarrgemeinderat wählen? Soll nicht jeder einfach mitarbeiten dürfen, der dies wünscht?“ Diese Frage wird regelmäßig vor einer PGR-Wahl gestellt. Die Antwort ist jedoch klar: Eine Wahl legitimiert die Pfarrgemeinderäte dazu, die Gläubigen in einer Pfarrgemeinde zu repräsentieren und in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, beratend, koordinierend oder beschließend mitzuwirken. Alle vier Jahre soll es zudem die Chance geben, neue Personen zu wählen und den PGR dadurch aktuell aufzustellen.

Um auch den zweiten Teil der Frage oben zu beantworten: Natürlich soll jeder in der Gemeinde mitarbeiten dürfen, der dies möchte. Heute wird jede und jeder mit allen Kompetenzen gebraucht. Dies trifft auch für die Nichtgewählten zu. Aber dazu legitimiert, die Interessen der Gemeinde zu vertreten, sind die gewählten PGR-Mitglieder. Dadurch nimmt sich die Pfarrgemeinde selbst ernst. Jeder PGR sollte deshalb anstreben, eine möglichst lange Kandidatenliste zur Wahl aufzustellen. Den Kandidatinnen und Kandidaten

sollte vorab gesagt werden, dass sie womöglich nicht gewählt werden. Allen, die sich dafür zur Verfügung stellen, gebührt Respekt und Dank. Sie tragen schließlich dazu bei, dass Demokratie in der Kirche gelebt werden kann.

Weiterführende Hinweise zu den Themen Wahlberechtigung, aktives und passives Wahlrecht sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den PGR-Wahlen finden Sie auf der Website www.deine-pfarrgemeinde.de

Aufgaben des Pfarrgemeinderats

Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte setzen ihre Fähigkeiten und Begabungen auf folgende Weise ein:

Vielfalt des Engagements bündeln und fördern: Im Pfarrgemeinderat kommen viele Informationen und Interessen aus den verschiedenen Gruppierungen und Initiativen zusammen. Die Aktivitäten der Gemeinde werden dort kanalisiert und gebündelt. Er klärt die Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche und trägt Verantwortung dafür, dass Räume und Einrichtungen für die verschiedenen Gruppen und Dienste in der Pfarrei geschaffen werden.

Das Gesicht der Pfarrgemeinde prägen: In allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, wirkt der Pfarrgemeinderat beratend, koordinierend oder beschließend mit. Gemeinsam mit dem Pfarrer, den Seelsorgern und Seelsorgerinnen werden die Ziele der Pastoral diskutiert und formuliert.

Die Zeichen der Zeit erkennen und Mut zum Handeln zeigen: Eine wichtige Funktion des Pfarrgemeinderats liegt darin, Seismograph für Wünsche, Enttäuschungen, Hoffnungen und Aufbrüche in der Pfarrgemeinde zu sein. Eine besondere Herausforderung liegt darin, wahrzunehmen, wo die Not in der Gemeinde am größten ist, wo die Menschen leben, die übersehen, isoliert, benachteiligt oder ausgegrenzt werden. Nur so kann der Pfarrgemeinderat seiner Aufgabe nachkommen, die Arbeit im caritativen und sozialen Bereich zu fördern und das Engagement für Familie, Arbeitswelt, Schöpfung und Umwelt sowie Gerechtigkeit-Entwicklung-Frieden zu unterstützen.

Mehr Politik wagen: Der Pfarrgemeinderat ist Sprachrohr für das christliche Verständnis von menschlicher Würde. Dieses kommt nicht nur in der individuellen Zuwendung, sondern auch in der Mitgestaltung gesellschaftlicher Strukturen zum Ausdruck. Über den Pfarrgemeinderat können Menschen dazu motiviert werden, ihre Verantwortung als Christen in politischen Initiativen und Gremien wahrzunehmen. Hier kann der Pfarrgemeinderat eigenverantwortlich tätig werden.

Die Rechte des PGR

Die Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese München und Freising beschreibt den Pfarrgemeinderat wie folgt:

„Der Pfarrgemeinderat ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über

Grundlagentexte des Konzils

„Der Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt. (...) Die Laien sind besonders dazu berufen, die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie das Salz der Erde werden kann.“ (Lumen gentium / Kirchenkonstitution Nr. 33)

Die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962 -65) über die Kirche als Volk Gottes und über das Laienapostolat sind die zentrale Grundlage für das Selbstverständnis der Pfarrgemeinderäte. Wichtig ist: Der Begriff Laie kommt vom griechischen Wort „laos“, was „Volk (Gottes)“ bedeutet. Ein Laie ist also jemand, der zum Volk Gottes gehört.

Impulse zu Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils findet man auf der Homepage www.50-Jahre-Vatikanum.de

das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde. In sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist er zugleich das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde.“

Konkret heißt das:

Der Pfarrgemeinderat koordiniert, kooperiert und fördert:

Die Gemeinde vor Ort lebt von aktiven, überschaubaren Gruppen, die der PGR in ihrer Eigenständigkeit stärken und vernetzen sollte. Dadurch kann das vielfältige kirchliche Wirken synergetisch wirken, wenn

- im PGR Informationen aus den verschiedenen Gruppierungen und Initiativen zusammengetragen und die Aufgaben und Dienste aufeinander abgestimmt werden,
- wenn der PGR eigene Themen oder solche anderer Gruppierungen in der Öffentlichkeit darstellt,
- wenn der PGR Prioritäten für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben festlegt.

Der Pfarrgemeinderat vertritt die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit:

Als gewähltes Gremium hat der PGR das Mandat, im Namen der Pfarrei in der Öffentlichkeit aufzutreten und in Kirche, Gesellschaft und Politik Position zu beziehen, etwa durch

- Einbringen von Vorschlägen in die politische Gemeinde
- Stellungnahmen zu kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Themenfeldern (wie beim Sonntagsschutz),
- den Kontakt mit kommunalen Gremien (Bezirksausschuss, Gemeinderat, Stadtrat).

Keine Angst, als Pfarrgemeinderat ist man nicht automatisch für Alles zuständig. Es liegt an einem persönlich und am Gremium insgesamt, welche Prioritäten gesetzt werden.

Der Pfarrgemeinderat beschließt und veranlasst:

Ein Beschlussrecht besitzt der PGR in allen Fragen, die mit der Aufgabe zusammenhängen, „gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen“ (vgl. Satzung § 2 Abs. 3c). Konkret kommt es zum Beispiel in folgenden Fällen zum Einsatz:

- Bei Maßnahmen im gesellschaftspolitischen Bereich (Kontakt zur politischen Gemeinde, Stellungnahmen zu Arbeitswelt, Umweltschutz, Stadt- und Dorfentwicklung, Agenda 21 etc.),
- im Fall von Aktivitäten im Bereich der sozialen und caritativen Dienste wie Alten-, Familien-, Behinderten- und Migrationsarbeit,
- beim Engagement für die Bildungsarbeit,
- bei Maßnahmen im pädagogischen Bereich (Elternbeiräte der Kindertagesstätten und Schulen),
- beim Beschluss über das Budget im Haushalt der Pfarrei für die Arbeit des Pfarrgemeinderats (Haushaltsstelle 62450 Pfarrgemeinderat).



Der Pfarrgemeinderat wird gehört und stimmt zu:

Für die Finanzen und das Personal ist die Kirchenverwaltung (KV) verantwortlich. Zur wechselseitigen Information ist ein Vertreter der KV beratendes Mitglied im PGR. Doch der PGR muss in folgenden Fällen angehört werden und zustimmen:

- Wenn der Haushaltsplan für die Pfarrei erstellt wird,
- wenn zur Neubesetzung eine Pfarrbeschreibung erstellt bzw. überarbeitet wird (Einbringen von Wünschen),
- wenn hauptamtliche Mitarbeiter*innen im Rahmen der Kirienstiftung angestellt werden sollen,
- wenn Laien zu Kommunionhelferdienst und Wortgottesdienstleitung berufen werden.

- bei der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde (Pfarrbrief, Pfarrbücherei, Schaukasten, Schriftenstand),
- bei der Neugründung bzw. Auflösung von katholischen Gruppen,
- bei der Erstellung von Visitationsberichten,
- bei der Neubesetzung einer Pfarrei,
- bei Änderungen der kirchlichen Raumordnung,
- bei der Erprobung neuer Leitungsmodelle
- bei Konflikten in der Pfarrei.

Bei pastoralen Fragen hat der PGR zwar kein Beschlussrecht, aber er soll den Pfarrer beraten und unterstützen. Voraussetzung dafür ist, dass er umfassend informiert wird.

Der Pfarrgemeinderat berät und wirkt mit...

- bei der Planung von pastoralen Schwerpunkten,
- bei der Gestaltung von gottesdienstlichen Feiern und der Sakramentenvorbereitung,

Weitere und vertiefende Informationen sowie die Satzung für Pfarrgemeinderäte finden Sie auf der Homepage www.deine-pfarrgemeinde.de

